

## **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung vom 23. August 2022 zu dem Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)**

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (ASA) bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) Stellung zu nehmen.

Die Anpassung der 30. BImSchV soll den zuständigen Aufsichtsbehörden ermöglichen, im Falle eines Versorgungsnotstandes mit Erdgas, kurzfristig reagieren zu können und bestehende Regelungen in Form von Ausnahmeregelungen so anzupassen, dass der Anlagenbetrieb mit möglichst wenig Problemen verbunden ist und ein reibungsloser Ablauf zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit gewährleistet werden kann.

Wir möchten uns mit der vorliegenden Stellungnahme zu den Änderungen positionieren und die zur Diskussion stehenden Vorgaben und deren mögliche Auswirkungen aus dem Blickwinkel der ASA und Ihrer Mitgliedsbetriebe betrachten.

Die ASA und Ihre Mitglieder begrüßen in der aktuellen Gasmangellage ausdrücklich die Schaffung von Ausnahmeregelungen, hier die Anpassung der 30. BImSchV. Da die jetzige Situation bisher nicht erprobt ist und die Folgen nicht abgeschätzt werden können, kann auch nicht kalkuliert werden, ob es durch einen Mangel an Gas zu einem eingeschränkten Betrieb von mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, insbesondere der thermischen Abluftreinigung, infolge von Abschaltungen oder Rationierungen, kommen könnte. Die (kurzfristige) Stilllegung mechanisch-biologischer Anlagen aufgrund fehlender Abluftreinigung ist auf jeden Fall nicht möglich, da sie zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit benötigt werden. Darüber hinaus muss die Behandlung der bereits in den Anlagen befindlichen Abfälle abgeschlossen werden.

Im Notfall ist die einzige Alternative zur Stilllegung der betroffenen MBA-Anlagen somit eine Zulassung von Ausnahmen im Immissionsschutzrecht und/oder im Abfallrecht und damit eine praktikable Alternative. Im Falle eines Versorgungsnotstandes ist die Zulassung von Ausnahmen im Immissionsschutzrecht ein plausibler Lösungsansatz. Denn so kann die Entsorgungssicherheit weiterhin gewährleistet werden und z. B. schwerwiegende hygienische Folgen und eine emissionsbelastete Lage durch die Zwischenlagerung der unbehandelten Abfälle, sind zunächst nicht zu befürchten.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in dem zu prüfenden Referentenentwurf soll dieser schwierigen Situation Rechnung getragen werden.

Da die Gasmangellage bereits vor Wochen im Fokus der öffentlichen Diskussionen stand und auch für die Anlagenbetreiber unserer Mitgliedschaft als drohende Konsequenz des Russland / Ukraine Krieges zu erwarten war, haben wir unsere Mitglieder bereits frühzeitig um ihre fachliche Expertise gebeten. Diese Erkenntnisse sind somit in diese Stellungnahme der ASA eingeflossen.

## Im Einzelnen:

### **Anpassung § 16 – Zulassung von Ausnahmen**

Die Abluftreinigung der MBAn erfolgt überwiegend über Regenerative Thermische Oxidation, die aufgrund ihres hohen Temperaturniveaus auf eine Feuerung mit Erd-, Bio- oder Deponiegas angewiesen ist. Die Ausnahmen von dieser Art der Abluftreinigung sind notwendig, da die genehmigten Emissionswerte in den Anlagen ohne den Einsatz von Erdgas in der Abluftreinigung in der Notfalllage nicht mehr eingehalten werden können. Ein Teil der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen hat bereits vor der aktuellen Krisenlage auf den Einsatz von Biogas und Deponiegas umgestellt. Gleichwohl ist zwingend zu beachten, dass auch RTO, die mit Bio- oder Deponiegas betrieben werden, Erdgas für den Anfahrprozess benötigen, sollten sie einmal heruntergefahren sein. Diese Umstellung ist aber nicht allen Anlagenbetreibern räumlich und technisch möglich. Notwendige technische Komponenten haben monatelange Lieferzeiten oder sind schon seit längerer Zeit nicht am Markt verfügbar.

Auf der aktuellen Grundlage begrüßt die ASA ausdrücklich die Einführung von § 16 Abs. 2.

Allerdings ist besonders Absatz 2 Nummer 3 kritisch zu betrachten. Nahezu alle mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen unterliegen der Richtlinie 2010/75/EU. Damit dürfen Ausnahmen der 30. BImSchV nur im Einklang mit der IED-Richtlinie zugelassen werden. Die Grenzwerte aus der IED-Richtlinie werden in den BVT-Merkblättern definiert. Die relevanten BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallbehandlung aus dem Durchführungsbeschluss 2018/1147 vom 10. August 2018 weisen Spannweiten an Emissionsgrenzwerten auf. Diese Spannweiten können bis zum maximalen oberen Ende ausgereizt werden. Im Falle von TOC wäre der zulässige maximale Emissionswert nach BVT mit 40 mg/m<sup>3</sup> nur um den Faktor 2 höher als der Grenzwert der 30. BImSchV. **Bei Begrenzung auf den BVT-Wert wäre bei den betroffenen MBA-Anlagen weiterhin ein Betrieb der RTO und damit der Einsatz von Erdgas erforderlich!** Die Abluftreinigung in RTO ohne Verfügbarkeit von Erdgas ist nicht möglich und stellt insofern keinen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage dar. Bei Ausfall der Gasversorgung wäre hier also unmittelbar eine Ausnahmeregelung erforderlich, um einen Anlagenstillstand zu verhindern oder auch nur das sichere Runterfahren der Anlagen zu gewährleisten.

Deshalb wäre dringend angeraten von Artikel 15 der Richtlinie 2010/75/EU Gebrauch zu machen und darüber hinaus gehende Ausnahmen festlegen zu können. Unter Berücksichtigung der Vorgaben müssten somit durch die zuständige Aufsichtsbehörde u. a. eine Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Meldung an die EU-Kommission erfolgen. Da die betroffenen mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen unterschiedlichen Aufsichtsbehörden unterliegen, müsste eine gemeinsame bundesweite Öffentlichkeitsbeteiligung und Meldung an die EU-Kommission erfolgen, um eine einheitliche Berichterstattung zu gewährleisten und alle Anlagen gleich zu behandeln. Eine Notfalllage darf nicht zur Ungleichbehandlung von Anlagen führen, die nahezu identische Voraussetzungen aufweisen. Das Prozedere der Öffentlichkeitsbeteiligung und Meldung an die EU-Kommission ist fachlich nachvollziehbar, entspricht aber in keiner Weise dem dringlichen Zeitplan, der auch an Hand der kurzen Stellungnahmefrist deutlich geworden ist.

### Vorschlag der ASA:

Aufgrund dessen schlägt die ASA vor, für den Zeitraum der Notfalllage, die BVT für die biologischen Abfallbehandlungsanlagen anzuwenden.

Die Gleichbehandlung von biologischen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsverfahren wäre in dieser Notfalllage zu vertreten, da die behandelten Stoffströme grundsätzlich unterschiedliche

Eigenschaften aufweisen, aber in der Behandlungsweise und den damit verbundenen Emissionen sehr ähnlich sind. Unter Berücksichtigung der BVT-Grenzwerte für biologische Abfallbehandlungsverfahren ergäbe sich die Möglichkeit, die Abfälle weiterhin biologisch behandeln zu können. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe würden kurzzeitig die BVT-Emissionswerte für Staub und TVOC außer Kraft gesetzt werden können.

Dieses Vorgehen wäre auch bei einer Reduzierung der Gasversorgung statt einer vollständigen Abschaltung anwendbar. Dadurch werden den MBA-Anlagen weitere Möglichkeiten eröffnet, den Betrieb der MBA inklusive einer reduzierten Abluftreinigung aufrecht zu erhalten. Eine Reduzierung der Abluftmengen zur RTO und die zusätzliche Behandlung vorhandener Abluftmengen über vorhandene Biofilter würde gewährleisten, dass die Grenzwerte der 30. BImSchV in geringerem Umfang überschritten werden. Gleichwohl ist auch für dieses Vorgehen die Festlegung der BVT-Grenzwerte für biologische Abfallbehandlungsverfahren notwendig.

Hierbei möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass bei einer Anwendung der BVT-Grenzwerte für die biologische Abfallbehandlung, die Anlagenbetreiber alle die gleichen Voraussetzungen aufweisen würden. Die Ausnahmeregelung stünde für alle Aufsichtsbehörden zur Berücksichtigung. Durch die eingeführte Systematik obliegt die finale Entscheidung für eine tatsächliche Abschaltung der RTO den regionalen Aufsichtsbehörden. Hiermit geht auch das detaillierte Wissen um den tatsächlichen Anlagenstandort einher. Die Aufsichtsbehörden haben die Möglichkeit, die Umweltauswirkungen in der Gesamtwirkung besser abschätzen zu können.

**Die ASA fordert, dass weitergehende Ausnahmeregelungen in Anlehnung an die Richtlinie 2010/75/EU geschaffen werden müssen! Nur mit einer Zulassung echter Ausnahmen der Emissionsgrenzwerte ist die Entsorgungssicherheit nicht gefährdet.**

**Sollte der Referentenentwurf in der vorliegenden Form umgesetzt werden und die Emissionswerte für mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen, auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2010/75/EU nicht mit Ausnahmen versehen werden, muss eine Stilllegung der Behandlungsanlagen und eine Gefährdung der Entsorgungssicherheit in Betracht gezogen werden!**

*Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. - ist ein Interessenverband für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie. Sie vertritt darüber hinaus auch die Interessen von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung. Dabei berät und informiert sie ihre Mitglieder zu vielen Fragen der Entsorgungswirtschaft. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Kreislaufwirtschaft und agiert als Sprachrohr gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Für den Austausch sucht die ASA den regelmäßigen Dialog mit ihren Mitgliedern, politischen Entscheidungsträgern, ist auf Fachmessen aktiv präsent und fördert damit eine schnelle und konstante Weiterentwicklung der stoffspezifischen Abfallbehandlung.*

Kontakt:

ASA e.V. Geschäftsstelle im Hause der AWG | Westring 10 | 59320 Ennigerloh  
Tel.: +49 2524 9307 – 180 | Fax: +49 2524 9307 – 900 | E-Mail: info@asa-ev.de